

Auszug aus der **Schul- und Hausordnung:****1. Grundsätze**

Die **vertrauensvolle** und **erfolgreiche** Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten (Lehrkräfte, MitarbeiterInnen, SchülerInnen und Auszubildende) ist nur dann gewährleistet, wenn sich jede/r **rücksichtsvoll** und **kooperationsbereit** verhält, die Wahrnehmung der Rechte des/der anderen nicht beeinträchtigt und die für jede Gemeinschaft notwendigen **Ordnungsprinzipien anerkennt** und befolgt.

***Kurz gesagt sollte jede am Schulbetrieb beteiligte Person jede andere Person so behandeln, wie sie selbst behandelt werden möchte.***

↳ Untersagt sind:

1. ...das Verwenden aller politischen und pseudoreligiösen Darstellungen, Symbolen, Kennzeichen, Parolen, Ton-/Bildträger, Internetseiten, Logos und Zahlencodes, die nationalistische, rassistische, fremdenfeindliche, militaristische oder extremistische Inhalte und Gewaltbereitschaft verdeckt oder offen illustrieren, propagieren oder demonstrieren.
2. ...das Tragen von Bekleidung, die in der extremistischen Szene einen symbol- oder bekenntnishaften Charakter hat oder sogar verboten ist. **Verstöße** gegen die schulische Ordnung und sich aus dem Schulleben ergebende **Konflikte** werden gewaltfrei ausgetragen und auf der Grundlage des Schulgesetzes für Berlin behandelt. Auf dem gesamten Schulgelände ist das Mitführen von Waffen aller Art verboten. Bei der Lösung von Konflikten unterstützt Sie auch das **Beratungsteam** der Oscar-Tietz-Schule (siehe Homepage).

**2. Schulbesuch**

- 2.1. Alle SchülerInnen erhalten einen Zugang zur digitalen Schulplattform IServ und sind verpflichtet sich dort anzumelden und regelmäßig Informationen zu ihrer beruflichen/schulischen Ausbildung über die Schulplattform abzurufen (siehe Benutzerordnung IServ). Alle SchülerInnen erscheinen regelmäßig, pünktlich und mit vollständigen Arbeitsmaterialien zum Unterricht, befolgen die Weisungen aller MitarbeiterInnen der Schule und halten die Hausordnung ein.
- 2.2. Zum Stundenbeginn sind alle SchülerInnen sowie die jeweilige Lehrkraft in dem nach Stundenplan bzw. Vertretungsplan vorgesehenen Unterrichtsraum anwesend und arbeitsbereit. Während der Unterrichtszeit dürfen die Unterrichtsräume nur mit Zustimmung der Lehrkraft verlassen werden. Für Toilettengänge sind die Pausenzeiten vorgesehen.
- 2.3. Während des Unterrichts sind Essen, Musik-Hören und alle dem Unterrichtsgeschehen widersprechende Tätigkeiten untersagt.

Geräte der Kommunikation und Unterhaltungselektronik (z.B. Mobiltelefone, Tablets, Laptops, Smartwatches usw.) werden grundsätzlich lautlos gestellt und sind für Unterrichtszwecke nur nach ausdrücklicher Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft erlaubt.

Bei Verstoß oder Verweigerung können die Geräte von den MitarbeiterInnen der Schule eingezogen und bis zum Ende des Unterrichtstages einbehalten werden, damit ein störungsfreier Unterricht gewährleistet werden kann. Um für Sie unangenehme Situationen zu vermeiden, ist es den MitarbeiterInnen der Schule gestattet, zu Beginn des Unterrichts Mobiltelefone im Unterrichtsraum einzusammeln.

Jegliche Bild- und Tonaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände gemäß § 201 StGB verboten und können strafrechtlich verfolgt werden.

## 2.4. Schulversäumnisse

### ➤ **BerufsschülerInnen:**

Kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender wegen unvorhergesehener Gründe (z.B. Krankheit) länger als eine Woche nicht am Unterricht teilnehmen, muss die Schule unverzüglich informiert werden. Innerhalb einer Woche nach Wiederaufnahme des Unterrichts muss eine vom Ausbildungsbetrieb/Maßnahmenträger abgezeichnete Bescheinigung über das begründete Fernbleiben vom Unterricht (z.B. Bestätigung des Krankenscheins) vorgelegt werden.

### ➤ **SchülerInnen der vollschulischen Bildungsgänge (IBA, BAM, FOS, BOS):**

- ❖ Kann eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler wegen unvorhergesehener Gründe (z.B. Krankheit) nicht am Unterricht teilnehmen, muss die Schule unverzüglich informiert werden.
- ❖ Kann eine minderjährige Schülerin oder ein minderjähriger Schüler wegen unvorhergesehener Gründe (z.B. Krankheit) nicht am Unterricht teilnehmen, muss die Schule unverzüglich von den Eltern informiert werden.
- ❖ Bei einem Schulversäumnis von mehr als drei Schultagen muss der Schule spätestens am dritten Schultag eine schriftliche Benachrichtigung mit Begründung des Fernbleibens (z.B. Krankenschein) vorgelegt werden. Attestauflagen ab dem ersten Fehltag können im Einzelfall von der Klassenleitung erteilt werden.

## 2.5. In Ausnahmefällen ist eine Beurlaubung vom Unterricht möglich.

Anträge werden vorher schriftlich gestellt:

- a) im Falle einer Befreiung für eine Unterrichtsstunde an die betroffene Fachlehrkraft und Klassenleitung,
- b) im Fall einer Befreiung für mehr als eine Unterrichtsstunde bis zu zwei Tagen in der Woche an die Klassenleitung mit einem Befürwortungsvermerk des/der für die Ausbildung Verantwortlichen,
- c) im Fall einer Befreiung darüber hinaus an die Abteilungsleitung mit einem Befürwortungsvermerk des/der für die Ausbildung Verantwortlichen.

2.6. Änderungen der Anschrift oder des Ausbildungsbetriebes müssen der Klassenleitung und dem Sekretariat unverzüglich mitgeteilt werden. Veränderungen zum Ausbildungsverhältnis werden schriftlich im Sekretariat vorgelegt.

2.7. Bei Um- und Ausschulungen werden die von der Schule entlehnten Bücher und SchülerInnenausweise (sofern vorhanden) wieder abgegeben. Für nicht zurückgegebene Bücher muss Schadensersatz geleistet werden.

2.8. Die Turnhallenordnung, Küchenordnung und Fachraumordnungen sind Bestandteile der Schul- und Hausordnung. Nach erfolgter Belehrung durch die Klassenleitung bzw. die Fachlehrkraft bestätigen Sie (und geben falls Ihre Erziehungsberechtigte/n) mit Ihrer Unterschrift, dass Sie unsere Schul- und Hausordnung kennen und sich an die enthaltenen Regeln halten.

2.9. Die Nichtteilnahme an Klassenarbeiten wird bei unentschuldigtem Fehlen mit der Note „ungenügend“ bewertet. Bei entschuldigtem Fehlen müssen nicht mitgeschriebene Klassenarbeiten zum nächstmöglichen Termin nachgeschrieben werden. Hierfür sind alle SchülerInnen selbst verantwortlich und legen zum Nachschreibetermin ein Ausweisdokument zur persönlichen Identifikation vor.

2.10. Gemäß § 50 SchulG (Schulgeld und Lernmittelfreiheit) müssen SchülerInnen einen jährlichen Eigenanteil bis zu 100,00 € für die Anschaffung der benötigten Lernmittel (z.B. Lehrbücher) selbst aufwenden. Für SchülerInnen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, gilt die Obergrenze nicht. Dieser Personenkreis muss sich sämtliche Lernmittel durch Eigenerwerb beschaffen.

2.11. Für jede Klasse findet der Unterricht in einem zugewiesenen Unterrichtsraum statt (Ausnahme Fachunterricht). Für diesen Raum tragen die SchülerInnen der Klasse am jeweiligen Schultag die Verantwortung. Am Ende des Unterrichtstages achten alle SchülerInnen darauf, dass:

- ✓ die Stühle hochgestellt sind,
- ✓ die Fenster geschlossen werden und
- ✓ das Licht ausgeschaltet ist.

Zur Unterstützung legt die Klassenleitung für jede Woche zwei verantwortliche SchülerInnen als Ordnungsdienst fest (Vermerk im Klassenbuch). Grobe Verunreinigungen werden beseitigt und eventuelle Schäden umgehend an eine Lehrkraft, die Schulleitung oder den Hausmeistern gemeldet.

### 3. Stunden- und Pausenordnung der Schule

3.1. Das Schulgebäude ist ab 7.00 Uhr geöffnet. Die Cafeteria öffnet um 7.30 Uhr.

3.2. Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr. Änderungen sowie versetzte Unterrichtszeiten sind nach Ankündigung durch die Schulleitung jederzeit möglich.

#### Unterrichtszeiten:

1. Block 8.00 Uhr bis 9.30 Uhr
2. Block 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr
3. Block 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr
4. Block 13.50 Uhr bis 15.20 Uhr

#### Pausenzeiten:

1. Pause: 9.30 Uhr bis 10.00 Uhr
2. Pause: 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr
3. Pause: 13.30 Uhr bis 13.50 Uhr

3.3. Falls 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft zum Unterricht erschienen ist, informiert ein/e SchülerIn (z.B. KlassensprecherIn) die Abteilungsleitung bzw. das Sekretariat.

3.4. Das Rauchen (einschließlich E-Zigaretten, E-Shishas und andere Tabak- oder Liquiderhitzer) ist grundsätzlich im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten. Das Mitführen, der Konsum sowie der Vertrieb von Alkohol und Drogen sind auf dem gesamten Schulgelände strengstens untersagt und können strafrechtlich verfolgt werden.

3.5. Alle am Schulleben Beteiligten achten auf Sauberkeit und umweltbewusstes Verhalten in der Schule, einschließlich der Einhaltung der Hygiene in den Toilettenräumen und aktivem Energiesparen. Jegliche Abfälle gehören unter Berücksichtigung der Mülltrennung grundsätzlich und überall in die dafür vorgesehenen Behälter.

3.6. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichts- oder Pausenzeit erfolgt für minderjährige und volljährige SchülerInnen auf eigene Gefahr und unterliegt nicht der Aufsichtspflicht der Schule. In diesem Fall besteht daher auch kein Versicherungsschutz seitens der Unfallkasse Berlin.

3.7. Schulfremde Personen dürfen sich nur nach Anmeldung im Sekretariat im Schulhaus und auf dem Schulgelände aufhalten.

### 4. Regelung bei Schadensfällen

4.1. Der Schulträger haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände, einschließlich Geld.

4.2. Das Eigentum der Schule wird sorgfältig behandelt, das persönliche Eigentum anderer Personen wird geachtet. Bei mutwilligen Verschmutzungen sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Mobiliar, Wänden, Türen, technischer Ausstattung oder sonstigen Einrichtungen und Gegenständen der Schule werden Schadenersatzansprüche gestellt.

Jede Art von Schmiererei oder Beschädigung wird umgehend geahndet und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht. Ist der/die VerursacherIn bekannt, erfolgt neben der Anzeige bei der Polizei gegebenenfalls auch eine erkennungsdienstliche Ermittlung.

Gegen den/die VerursacherIn wird eine schulische Disziplinarmaßnahme eingeleitet. Der Ausbildungsbetrieb wird informiert, die Kündigung der Ausbildung ist möglich und die Übernahme nach der Ausbildungszeit ist gefährdet. Der Schaden wird dem/der VerursacherIn in Rechnung gestellt und muss beglichen werden. Es kommt unter Umständen zu einem gerichtlichen Verfahren.

4.3. Fundsachen werden im Sekretariat abgegeben.

4.4. Jeder Unfall von SchülerInnen auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände (auch ohne sofort sichtbare Folgen) muss zur Aufrechterhaltung des gesetzlichen Versicherungsanspruches unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden.

4.5. Bei Feuersignal (Warnsignal) muss das Schulgebäude unverzüglich auf den vorgesehenen Fluchtwegen in Richtung Schulhof verlassen werden (siehe Brandschutzordnung). Den Anweisungen der Lehrkräfte muss unbedingt Folge geleistet werden.

## 5. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Im Rahmen der allgemeinen Erziehung ist der selbstverständliche Weg zur Lösung oder Verhinderung von Konflikten immer das klärende Gespräch. Lob, Anerkennung und konstruktive Hinweise sind wichtige Mittel der Erziehung.

### 1. Allgemeine Erziehungsmaßnahmen (§ 62 SchulG)

Bei der Auswahl und Anwendung allgemeiner Erziehungsmaßnahmen berücksichtigen wir grundsätzlich, inwieweit der/die SchülerIn den Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme erkennen kann.

Beispiele dafür sind:

- ein erzieherisches Gespräch (gegebenenfalls gemeinsam mit AusbilderInnen/Eltern) führen,
- den SchülerInnen falsches Verhalten einsichtig machen,
- Unterstützung durch das Beratungsteam suchen,
- die SchülerInnen auffordern, ihre Auffassungen zu Verhaltensregeln in der Schule darzulegen und zu begründen,
- auf die SchülerInnen einwirken, damit sie sich bei den Betroffenen entschuldigen, Hilfeleistungen für die/den Einzelne/n oder die Gruppe zu übernehmen bzw. einen Schaden wiedergutzumachen.

Wenn allgemeine Erziehungsmaßnahmen wirkungslos geblieben sind oder in besonderen Fällen als ungeeignet erscheinen, müssen bestimmte Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

### 2. Ordnungsmaßnahmen (§ 63 SchulG)

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss von einzelnen freiwilligen Schulveranstaltungen,
3. der Ausschluss vom Unterricht bis zu 3 Tagen,
4. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe,
5. die Umschulung in eine andere Schule mit gleichem Bildungsziel durch die Schulaufsichtsbehörde,
6. der Ausschluss von der besuchten Schule, wenn der/die SchülerIn seine Schulpflicht bereits erfüllt hat.

## 6. Inkrafttreten

Diese Schul- und Hausordnung tritt zum 28.08.2023 in Kraft.

K. Merscher (Schulleiterin)